

Bistum Konstanz nicht zu erreichen war. Am 4. November 1778 machte Abt Dominikus II. von Weingarten unter Anschluss eines Attestes des Physikus Dr. med. Wagner über zuverlässige Lebenszeichen einen Versuch, das bischöfliche Ordinariat zur Zurücknahme seines Verbotes zu bewegen, um die Erlaubnis zur Spendung bedingter Taufen an totengeborenen Kindern, wenn diese auf eifriges Beten Lebenszeichen geben, für die Wallfahrtskirche in Bergatreute zu erlangen. Seine Eingabe wurde aber von Konstanz laut Protokoll vom 2. 1. 1779 abschlägig beschieden mit der Begründung: Die Frage, ob solche Kinder noch lebten, sei ausgeschlossen, es handle sich wirklich um verstorbene Kinder. Zu einem Wunder seien nicht signa etiam vere dubia (Zeichen, die man in Wahrheit noch für zweifelhaft ansehen müsse), sondern lediglich signa certa (sichere Zeichen) erfordert, da Gott seine Werke vollkommen mache und solche ganz deutlich jeweils vor Augen zu stellen pflege. Die etwa vorkommende Bewegung des Leibes, das Bluten aus der Nase, die Veränderung der Farbe und andere sogeartete Zeichen können aus einer äusseren und zufälligen Ursache kommen. Es dürfte auch um so weniger geraten sein, von dem ehemaligen Verbote abzugehen, als im Falle, dass jene Kinder wegen nicht genügender Lebenszeichen nicht getauft werden könnten, die Eltern dieser Kinder ungleich bestürzter, als sie gekommen seien, wieder entlassen werden müssten. Die Kongregation S. Officii in Rom habe die ihr zur Kenntnis gebrachten Fälle genau untersucht, niemals gutgeheissen, sondern in wiederholten Entscheidungen verworfen. Wenn einige Ärzte derzeit die Ansicht vertreten, es bestehe für ein Kind, das mit sichtlich gesundem Leib geboren wird, wenn es schon leblos erscheine, doch die gute Vermutung, dass es lebe, so könne ja nach Befund der Umstände in vereinzeltm Falle zur Erteilung der bedingten Taufe am Orte, wo es geboren wurde, geschritten werden; es dürfe aber ein derartiges Kind nicht in andere, namentlich weit entlegene Orte verschleppt werden. Kinder, welche am Geburtsorte durch Anwendung dienlicher Hilfsmittel zum sicheren Leben hätten gebracht und als tauffähig hätten erklärt werden können, würden wenn sie unter Vernachlässigung dieser Hilfsmittel fortgeschleppt werden, durch die Beschwerlichkeit der Reise des Lebens, das sie oft noch hatten und der Taufe beraubt werden. Das war eine klare Stellungnahme, die auch dem Nachbarbistum Chur zur Kenntnisnahme gebracht wurde mit der Bitte, in Schruns, das noch zum Bistum Chur gehörte, ebenfalls entsprechend einzugreifen.